



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Örtliche Rechnungsprüfung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2019/0118

öffentlich

Aufhebung der Richtlinien der Stadt Beckum für die budgetorientierte Haushaltsaufstellung und -ausführung (Haushaltswirtschaft)

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

02.07.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

11.07.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Richtlinien der Stadt Beckum für die budgetorientierte Haushaltsaufstellung und -ausführung (Haushaltswirtschaft) vom 27.06.2002 werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Die Berichtstermine für die Haushaltsberichte, die jeweils eine Prognose auf den 31.12. enthalten müssen, werden auf den 01.05. und den 01.09. eines jeden Jahres festgelegt.

Kosten/Folgekosten

Durch die Aufhebung der Richtlinien entstehen Sach- und Verwaltungskosten, die dem laufenden Verwaltungsbetriebe zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen des Haushaltes.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufhebung der Richtlinien erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Richtlinien der Stadt Beckum (siehe Anlage) für die budgetorientierte Haushaltsaufstellung und -ausführung (Haushaltswirtschaft) sind zuletzt in der Sitzung des Rates am 21.02.2017 aufgegriffen worden (siehe Vorlage 2017/0008 – Haushaltsbericht – Vorläufige Neufestlegung der Berichtszeitpunkte – und Niederschrift über die Sitzung). Seinerzeit wurde festgelegt, dass bis zum Abschluss der Überprüfung der Richtlinien der Stadt Beckum für die budgetorientierte Haushaltsaufstellung und -ausführung (Haushaltswirtschaft) die Berichtstermine für die Haushaltsberichte auf den 01.05. und den 01.09. eines jeden Jahres festgelegt werden.

Die angekündigte Überprüfung konnte zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Als Ergebnis der Überprüfung wurde festgehalten, dass die Richtlinie aufgehoben werden sollte. Dies wird wie folgt begründet:

Die Richtlinie wurde im Jahr 2002 durch den Rat beschlossen. Die seinerzeitige kamerale Haushaltsführung wurde zwischenzeitlich durch das Neue Kommunale Finanzmanagement abgelöst. Die budgetorientierte Aufstellung und Ausführung des Haushaltes ist heute fest etablierter Bestandteil der Haushaltswirtschaft der Stadt Beckum. Insofern sind Regelungen zu ihrer Einführung obsolet. Des Weiteren regelt § 80 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – Erlass der Haushaltssatzung – verbindlich und abschließend das Verfahren und die jeweiligen Zuständigkeiten in diesem Zusammenhang. Diese werden nachfolgend in ihrem zeitlichen Ablauf dargestellt.

Dem Kämmerer obliegt die Aufstellung und dem Bürgermeister die Bestätigung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (§ 80 Absatz 1 GO NRW). Der bestätigte Entwurf ist dem Rat zuzuleiten (§ 80 Absatz 2 GO NRW). Im Anschluss berät der Rat (und seine Ausschüsse) den Entwurf der Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung und beschließt ihn (unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse) ebenfalls in öffentlicher Sitzung (§ 80 Absatz 4 GO NRW). Den jeweils zuständigen Instanzen ist es im Rahmen der gesetzlichen (insbesondere GO NRW) und untergesetzlichen Normen (insbesondere Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen) freigestellt, wie sie der ihnen obliegenden Verantwortung nachkommen. Eine „Einengung“ dieser Zuständigkeiten beziehungsweise Vorgaben durch Richtlinien werden daher als unzulässig angesehen. Zudem gilt grundsätzlich das Jährlichkeitsprinzip der Haushaltswirtschaft (§ 75 Absatz 2 GO NRW).

Hinsichtlich des in der Richtlinie dargestellten Verfahrens zur Ausführung (Nummer 3.1 und 3.3 der Richtlinien) ist festzustellen, dass Regelungen zur Budgetbildung und zur Deckungsfähigkeit und Zweckbindung jeweils in § 7 der Haushaltssatzung aufgenommen werden. Insofern sind die Regelungen in den Richtlinien obsolet.

Zur Übertragbarkeit (Nummer 3.2 der Richtlinien) hat der Rat am 20.02.2014 eine auf die Gegebenheiten des Neuen Kommunalen Finanzmanagements abgestimmte Regelung beschlossen (siehe Vorlage 2014/0002 – Regelungen zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das folgende Haushaltsjahr – und Niederschrift über die Sitzung). Die Regelungen der Richtlinien sind insoweit ebenfalls überholt.

Gleiches gilt für die Regelungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (Nummer 3.3 der Richtlinien). Hier hat der Rat am 27.10.2016 eine aktualisierte Regelung beschlossen (siehe Vorlage 2017/0223 – Regelungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen – und Niederschrift über die Sitzung).

Hinsichtlich der Regelungen zum Berichtswesen (Nummer 4 der Richtlinien) wird ein grundsätzlich fortbestehendes Regelungsbedürfnis gesehen. Das Berichtswesen zum Haushalt, hier die Haushaltsberichte zum 01.05 und 01.09., sind für Politik und Verwaltung wesentliche Erkenntnisquellen. Die Berichte ermöglichen steuernde Eingriffe in den weiteren Haushaltsvollzug und dienen der Vorbereitung der Haushaltsplanaufstellung und -beratung (mindestens) des Folgejahres. Soweit die Richtlinien jedoch Detailregelungen zur verwaltungsinternen Aufstellung der Berichte enthalten, stellen sie einen Eingriff in die Organisationshoheit des Bürgermeisters (§ 62 Absatz 1 Satz 3 GO NRW) dar. Festzustellen ist insgesamt, dass der Bereich des Berichtswesens sich nach der Überprüfung als einzig grundsätzlich „erhaltenswerter“ Bereich der Richtlinien erweist. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, die Regelung unter 2. zu beschließen. Diese stellt sicher, dass die Haushaltsberichte zu den mittlerweile etablierten Berichtszeitpunkten (siehe Vorlage 2017/0008 – Haushaltsbericht – Vorläufige Neufestlegung der Berichtszeitpunkte – und Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 21.02.2017) weiterhin erfolgt. Die Verantwortung für die Aufstellung der Berichte obliegt dem Bürgermeister im Rahmen seiner Organisationshoheit.

Zudem weist die Richtlinie aufgrund der langen Zeit ihrer Existenz inhaltliche und formelle Mängel (zum Beispiel veraltete Bezeichnungen und Gesetzesbezüge) auf.

Anlage:

Richtlinien der Stadt Beckum für die budgetorientierte Haushaltsaufstellung und -ausführung (Haushaltswirtschaft) vom 27.06.2002